

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
in
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLII. Jahrgang.

Berlin, Sonnabend, den 15. August 1914.

Nr. 44.

Inhalt: Zoll- und Steuerwesen: Befreiung der Spenden für die kampfenden Truppen vom Zollen und Verbrauchsabgaben. Seite 466

Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 14. August 1914 beschloffen, aus Billigkeitsgründen zu genehmigen, daß

- a) Nahrungs- und Genußmittel und Bekleidungsgegenstände, die als Spenden für die kampfenden Truppen aus dem Ausland oder aus deutschen Zollausfallsgebieten, Zollbezirken oder Zolllagern eingehen, vom Zolle befreit bleiben, soweit von einer der von der Ober- oder Marineverwaltung zur Empfangnahme und Verteilung der Waren bestimmten Stellen die Übernahme der Sendung befohlen wird,
- b) Waren, die den Berechtigungen vom Roten Kreuz oder den Hilfsorden für die freiwillige Kriegskrankenpflege gespendet werden, frei von Zöllen und Verbrauchsabgaben abgelassen werden können.

Berlin, den 14. August 1914.

Der Reichsfangler.

In Vertretung: Kühn.